

Anlage zu § 3 Abs. 2a der Geschäftsordnung

**Richtlinie über die Digitale Ratsarbeit des Stadtrates
gemäß § 3 Abs. 2a der Geschäftsordnung des Stadtrates der EHG Stadt Bismark (Altmark) und seiner Ausschüsse**

Vorbemerkung:

Durch die digitale Ratsarbeit soll ein effizienter Sitzungsdienst gewährleistet sowie langfristig Kosten eingespart werden.

§ 1 Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit	Seite 1
§ 2 Gebrauchsüberlassung mobiler digitaler Endgeräte	Seite 1
§ 3 Allgemeine Regelungen zur Nutzung der Endgeräte	Seite 2
§ 4 Allgemeine Regelungen zur Nutzung der Anwendungssoftware	Seite 3
§ 5 Nutzungszeitraum und Ausscheiden aus dem Stadtrat	Seite 3
§ 6 Sprachliche Gleichstellung	Seite 3

§ 1

Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit

(1) Die EHG Stadt Bismark (Altmark) betreibt ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem als Grundlage für die digitale Ratsarbeit. Den teilnehmenden Stadtratsmitgliedern sowie den Ortsbürgermeistern werden die Unterlagen für die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse über das Ratsinformationssystem in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Schriftliche Unterlagen werden regelmäßig nicht versandt; kurzfristig am Sitzungstag erstellte Vorlagen (Tischvorlagen) werden schriftlich bereitgestellt.

(2) Die Mitglieder des Stadtrates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, nehmen nach Abgabe einer verbindlichen schriftlichen Erklärung gegenüber dem Bürgermeister gemäß § 3 Abs. 2a der Geschäftsordnung an der digitalen Ratsarbeit teil. Sie haben den Datenschutz analog zur Papierform zu gewährleisten; § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

(3) Die Mitglieder des Stadtrates, die an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, sind verpflichtet, regelmäßig das elektronische Ratsinformationssystem zu aktualisieren, mindestens jedoch einmal unmittelbar vor den Sitzungen des Stadtrates bzw. seiner Ausschüsse.

(4) Bei einem Ausfall des Ratsinformationssystems erfolgt der Versand der Einladungen und Sitzungsunterlagen in schriftlicher Form; die Ladungsfrist nach § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

§ 2

Gebrauchsüberlassung mobiler digitaler Endgeräte

(1) Die EHG Stadt Bismark (Altmark) stellt auf Wunsch jedem Mitglied des Stadtrates sowie Ortsbürgermeister ein mobiles digitales Endgerät (nachfolgend: Endgerät) mit WLAN-Schnittstelle leihweise zur Verfügung. Die Gebrauchsüberlassung für das Endgerät erfolgt unentgeltlich.

(2) Das Endgerät wird vorkonfiguriert bereitgestellt. Die EHG Stadt Bismark (Altmark) trägt die Kosten für die Bereitstellung und Pflege der Anwendungssoftware (App). Die Weitergabe des Endgerätes an Dritte sowie eine Mitführung in das Ausland sind untersagt.

(3) Sofern die Mitglieder des Stadtrates oder Ortsbürgermeister eigene oder ihnen von Dritten überlassene bzw. bereitgestellte Endgeräte nutzen, finden folgende Regelungen Anwendung:

1. Geräte folgender Hersteller bzw. mit folgenden Betriebssystemen sind für die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit geeignet – Appel (IPad); iOS
2. Den Stadtratsmitgliedern sowie Ortsbürgermeistern ist es gestattet, mit diesen Endgeräten über die Anwendungssoftware (App) auf die im Ratsinformationssystem bereitgestellten elektronischen Sitzungsunterlagen zuzugreifen. Das schließt ausdrücklich Endgeräte ein, die einem Mitglied des Stadtrates von Dritten z.B. im Rahmen der Ausübung anderer Mandate (z.B. im Bundestag, Landtag, Kreistag) überlassen bzw. bereitgestellt werden.
3. Die EHG Stadt Bismark (Altmark) beteiligt sich nicht an den Kosten für diese Endgeräte. Kosten für die Bereitstellung und Pflege der Anwendungssoftware (App) im Zusammenhang mit der digitalen Ratsarbeit werden von der EHG Stadt Bismark (Altmark) getragen.

§ 3

Allgemeine Regelungen zur Nutzung der Endgeräte

(1) Die Mitglieder des Stadtrates sowie Ortsbürgermeister sind verpflichtet, die eingesetzten Endgeräte und die dazugehörige Anwendungssoftware (App) mittels Passworts vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Das Passwort ist geheim zu halten. Es darf weder auf dem Gerät gespeichert, noch zusammen mit dem Gerät aufbewahrt werden.

(2) Die EHG Stadt Bismark (Altmark) unterstützt und berät die Mitglieder des Stadtrates sowie Ortsbürgermeister bei auftretenden technischen Problemen der gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgeräte.

(3) Die Mitglieder des Stadtrates sowie Ortsbürgermeister sind zur besonderen Sorgfalt im Umgang mit den gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgeräten verpflichtet. Diese werden durch die EHG Stadt Bismark (Altmark) gegen Zerstörung, Verlust oder Beschädigung durch Feuer, Leitungswasser, Sturm und Einbruchdiebstahl versichert. Die Versicherung erstreckt sich auf die Aufbewahrung des jeweiligen Gerätes im Rathaus (Verwaltungsgebäude) oder anderen regelmäßigen Sitzungsorten und in der Wohnung des Stadtratsmitgliedes und Ortsbürgermeisters sowie bei kurzzeitigen anderweitigen Aufenthaltsorten des Stadtratsmitgliedes und des Ortsbürgermeisters innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Die Zerstörung, Beschädigung oder der Verlust, insbesondere durch Diebstahl, eines gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgerätes ist der EHG Stadt Bismark (Altmark) unverzüglich anzuzeigen.

(5) Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zerstörung oder Beschädigung sowie bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verlust eines gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgerätes haftet das Stadtratsmitglied und Ortsbürgermeister für den eingetretenen Schaden.

(6) Die private Nutzung eines gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgerätes ist zulässig.

§ 4

Allgemeine Regelungen zur Nutzung der Anwendungssoftware

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates sowie Ortsbürgermeister können über die auf dem Endgerät installierte Anwendungssoftware (App) des Ratsinformationssystems auf die Einladungen und Sitzungsunterlagen des Stadtrates bzw. der Ausschüsse des Stadtrates sowie der Ortschaften elektronisch zugreifen.
- (2) Für die Synchronisation des Ratsinformationssystems mit der Anwendungssoftware (App) wird eine Internetverbindung (WLAN, Mobilfunk) benötigt. Für die Einwahl des Gerätes in das Netzwerk haben die Stadtratsmitglieder und Ortsbürgermeister selbst Sorge zu tragen.
- (3) Die Mitglieder des Stadtrates und Ortsbürgermeister haben sicherzustellen, dass mögliche Beeinträchtigungen durch auf dem Endgerät ggf. installierte und eingesetzte andere Programme bzw. Anwendungen, die die Funktionsfähigkeit des von der EHG Stadt Bismark (Altmark) zur Verfügung gestellten Ratsinformationssystems beeinträchtigen können, ausgeschlossen sind.
- (4) Die EHG Stadt Bismark (Altmark) unterstützt und berät die Mitglieder des Stadtrates und Ortsbürgermeister bei auftretenden technischen Problemen im Rahmen des Einsatzes der Anwendungssoftware (App) für das Ratsinformationssystem.

§ 5

Nutzungszeitraum und Ausscheiden aus dem Stadtrat

- (1) Die gemäß § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgeräte werden den Mitgliedern des Stadtrates und Ortsbürgermeister zur Nutzung bis zum Ende der Wahlperiode des Stadtrates zur Verfügung gestellt und sind danach innerhalb einer Frist von 14 Tagen an die EHG Stadt Bismark (Altmark) zurückzugeben, sofern der Mandatsträger dem neu gewählten Stadtrat nicht mehr angehört. Entsprechendes gilt, sofern das Mitglied des Stadtrates sowie der Ortsbürgermeister vor dem Ende der Wahlperiode vorzeitig aus dem Stadtrat bzw. Ortschaftsrat ausscheidet oder der Ortsbürgermeister abgewählt wird.
- (2) Sofern Stadtratsmitglieder und Ortsbürgermeister eigene Endgeräte gem. § 2 Abs. 3 einsetzen, ist die von der EHG Stadt Bismark (Altmark) zur Verfügung gestellte Anwendungssoftware auf dem jeweiligen digitalen Endgerät nach Ende der Wahlperiode unverzüglich zu löschen, sofern der Mandatsträger dem neu gewählten Stadtrat / Ortschaftsrat nicht mehr angehört. Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied des Stadtrates vor dem Ende der Wahlperiode aus dem Stadtrat ausscheidet. Analog gilt Satz 2 für die Ortsbürgermeister mit dem Zusatz, als Ortsbürgermeister abgewählt wird.
- (3) Das Zugriffsrecht auf die Anwendungssoftware (App) des Ratsinformationssystems endet mit Ablauf der Wahlperiode des Stadtrates / Ortschaftsrates.

§ 6

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.